

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
meine sehr verehrten Damen und Herren

08.05.2017

Wieder einmal, zum wievielten Male eigentlich (?), beschäftigt uns das Thema Schülerbeförderung.

So liegen am heutigen Tage, Anträge fast aller Parteien zu diesem Thema vor, die eigentlich in die gleiche Richtung zielen und die Frage sei gestattet, wollen wir nicht endlich mit den Spitzfindigkeiten aufhören und eine Schülerbeförderung bestätigen?

Unser Antrag soll eine Grundlage für das weitere Vorgehen darstellen und wendet sich deshalb nicht an den Landrat, sondern an den Kreistag als höchstes Organ des Landkreises um diese nun schon fast peinliche Hängepartie zu beenden.

So langsam dürfte es auch dem letzten klar sein, dass die Behauptung des Landrates, dass wir keine Schülerbeförderung, sondern nur eine Erstattung haben, unhaltbar ist.

1. Es gibt dazu Äußerungen des zuständigen Verwaltungsgerichtes in Greifswald in Urteilen gegenüber unserem Landkreis bzw. Nordvorpommerns, diese wurde uns im letzten Sommer in den Aussagen des Landrates vorenthalten.

ich zitiere noch einmal:

aus dem Urteil 4 A 420/12 des Verwaltungsgerichtes Greifswald vom 7. Juli 2015

DIE KAMMER MERKT JEDENFALLS DAZU AN, DASS SIE DIE IM LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN BESTEHENDE SCHÜLERBEFÖRDERUNG, DIE IN DEN ÖPNV INTEGRIERT IST, ALS SCHÜLERBEFÖRDERUNG im Sinne des SCHULGESETZES ANSIEHT.

oder aus einem ein anderen Urteil, im 4 A 1943/09 bereits vom 26.3.2013 in dem es heißt :

AUCH DER SCHÜLERTRANSPORT UNTER NUTZUNG DES ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHRS AUFGRUND VON ZEITFAHRAUSWEISEN DURCH DEN TRÄGER DER SCHÜLERBEFÖRDERUNG STELLT EINE FORM DER SCHÜLERBEFÖRDERUNG DAR UND NICHT NUR EINE KOSTENERSTATTUNG.

in beiden Fällen hat übrigens unser Landkreis den Rechtsspruch akzeptiert, - bitte korrigieren sie mich Herr Landrat, wenn dem nicht so.

Uns entschließt sich darum nicht, warum wir jetzt auf ein weiteres Urteil warten sollen, dass Zeit und Geld kostet.

Meinen Sie wirklich, meine Damen und Herren, verehrter Herr Landrat, dass die Juristen in Greifswald jetzt sagen werden:

April, April wir haben damals völlig falsch gelegen?

2. Unsere Fraktion hat sich bereits im vorigen Jahr mit mehreren Fragen an das Innenministerium als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gewandt. Zum Thema erhielten wir folgende Antwort. Ich zitiere:

Frage 3 lautet: *„Gilt eine über den normalen Linienverkehr im ÖPNV organisierte Schülerbeförderung, wie sie in den Landkreisen Mecklenburg-Vorpommerns allgemein üblich ist, als eingerichtete öffentliche Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes oder nicht? Wenn ja wie soll eine kostenlose Teilnahme von Schülern örtlich unzuständiger Schulen organisiert werden?“*

Antwort:

Seitens des Bildungs- und des Innenministeriums wird die Auffassung vertreten, dass der Linienverkehr des ÖPNV durchaus als Äquivalent für eine öffentlich eingerichtete Schülerbeförderung verstanden und gewertet werden kann, weil er in nicht unerheblichem Umfang auch dem Schülerverkehr dient. Gestützt wird diese Auffassung auch durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung aus der jüngsten Vergangenheit. Das Verwaltungsgericht Greifswald hat in einem Urteil vom 07.07.2015 (Az.: 4 A 420/13), das die gesetzlich geregelte Schülerbeförderung zum Gegenstand hatte, in einem *obiter dictum* geäußert, dass die zuständige Kammer die im Landkreis Vorpommern-Rügen bestehende Schülerbeförderung, die in den ÖPNV integriert ist, als Schülerbeförderung im Sinne des Gesetzes ansieht.

3. Es gibt aus dem Landtag die folgende, am 5.4. angenommene Entschließung der CDU und SPD-Fraktionen:

„Gemäß § 113 Absatz 2 Schulgesetz M-V sind alle Landkreise verpflichtet, eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen. Sofern eine solche Schülerbeförderung eingerichtet ist, steht es auch Schülerinnen und Schülern, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, frei, kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilzunehmen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen kommt derzeit seiner Pflicht gemäß § 113 Absatz 2 Schulgesetz M-V im Rahmen des Linienverkehrs des ÖPNV nach. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass im Gebiet des Landkreises für Schülerinnen und Schüler, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, kein kostenloses Teilnahmerecht an der Schülerbeförderung besteht, weil diese im Rahmen des Linienverkehrs des ÖPNV abgedeckt wird. Hierzu stellt der Landtag fest:

1. Die Rechtsauffassung des Landkreises Vorpommern-Rügen ist rechtswidrig und verletzt damit die Beförderungsrechte von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Vorpommern-Rügen. Dies wird durch mehrere Urteile des Verwaltungsgerichts Greifswald u. a. vom 7. Juli 2015 (4 A 420/13) bestätigt.

2. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Rechtsauffassung des Landkreises unverzüglich einer abschließenden fachaufsichtlichen Prüfung zu unterziehen und anschließend die notwendigen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen einzuleiten.“

Zur Begründung wurde erklärt, gegen die rechtswidrige Praxis des Landkreises Vorpommern-Rügen solle ein deutliches Zeichen gesetzt werden.

Vertreter der anderen Fraktionen des Landtages waren sogar der Meinung, bei der eindeutigen Gesetzeslage bedürfe es dieser Entschließung gar nicht

4. (und das ist meiner Meinung nach der wichtigste Punkt) ist unser aller hier im Saal hoffentlich vorhandener gesunder Menschenverstand.

An den Bussen der VVR sind nicht zu übersehende Schilder „Schülerbeförderung“ angebracht. Die Verzahnung von ÖPNV und Schülerverkehr dient - wie in ganz M-V- auch der Aufrechterhaltung unseres Nahverkehrs.

Die Schüler erhalten Fahrausweise und bekommen keine Gelderstattungen vom Landkreis. Der Landkreis ist per Gesetz Träger der Schülerbeförderung und nimmt diese Aufgabe mit einer vorhandenen öffentlichen Schülerbeförderung auch wahr.

Unser Beschluss jetzt ändert diesen Fakt in keiner Weise und hat deswegen auch keine direkten finanziellen Auswirkungen, er macht aber den Weg frei für eine schnelle gesetzeskonforme Organisation der Finanzierung der Schülerbeförderung.

Er ist eine Klarstellung, dass sich dieser Kreistag an Recht und Gesetz halten will und auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger steht und für unsere Kinder entscheidet und mit diesem Beschluss wird nicht ein einziger Schulstandort infrage gestellt..

Die LINKE Kreistagsfraktion bittet Sie deshalb um Zustimmung sich endlich zu einer Schülerbeförderung zu bekennen, wie es das Schulgesetz vorschreibt.